

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

2009	September 2009	Nr. 6
------	----------------	-------

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01- Rektoratsangelegenheiten - e-mail: agerke@uni-bremen.de

Inhalt:

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Physik“ der Universität Bremen vom 04. März 2009	Seite 615
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang “Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“ der Universität Bremen vom 29. Juni 2009	Seite 619
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „International Studies in Aquatic Tropical Ecology“ der Universität Bremen vom 20. April 2009	Seite 623
Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung (Dr. rer. nat.) des Fachbereichs 1 Physik, Elektrotechnik der Universität Bremen vom 08. November 2006	Seite 627
Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Universität Bremen vom 04. Dezember 2008	Seite 629
Ordnung zur Änderung der Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 BremHG vom 13. Juli 2009	Seite 631
Ordnung zur Änderung der Immatrikulationsordnung vom 12. August 2009 (einschl. Anlage)	Seite 633

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Physik“ der Universität Bremen

vom 4. März 2009

Der Rektor der Universität Bremen hat am 4. März 2009 nach § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang Physik in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und – verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Physik sind:

- a. ein erster berufsqualifizierender wissenschaftlicher Hochschulabschluss im folgenden Studiengang:
 - Physik (B. Sc.) oder
 - einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.
- b. mindestens 150 CP fachwissenschaftliche Physik-Anteile, die in einem vorhergehenden abgeschlossenem Studium erworben wurden. Davon müssen mindestens 110 CP in der Physik und mindestens 30 CP Mathematik enthalten sein,
- c. Sprachkenntnisse: Die für die Universität Bremen geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung müssen erfüllt werden. Englischkenntnisse werden auf dem Niveau von B1 nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen vorausgesetzt,
- d. ein Bewerbungsschreiben.

(2) Über die Äquivalenz und Anerkennung der Gleichwertigkeit von Studienleistungen und Studiengängen nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission. Lässt sich die Gleichwertigkeit anhand der Papierlage nicht eindeutig feststellen, kann die Auswahlkommission die Bewerberin/den Bewerber zu einem Bewerbungsgespräch einladen. Über den Ablauf der Gespräche werden Protokolle erstellt, aus denen Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/ des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium laut § 1 Abs. 1 bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Dabei können Prüfungsergebnisse von Modulprüfungen und Teilprüfungen berücksichtigt werden. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1, kann die Zulassung unter der Bedingung des Nachweises des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bis zum 30. September desselben Jahres und der Vorlage entsprechender Urkunden und Zeugnisse bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres ausgesprochen werden.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Abs. 1 nicht übersteigt.

(5) Fehlen der Bewerberin oder dem Bewerber Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1b für die Zulassung zum Masterstudium, kann der Aufnahmeausschuss die Zulassung unter der Auflage aussprechen, dass bis zur Anmeldung der Masterarbeit die fehlenden Kenntnisse durch erfolgreiches Absolvieren bestimmter Bachelor-Module aus dem Studiengang Physik im Umfang von maximal 30 Credits nachgewiesen werden.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Physik werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. April (für Fortgeschrittene) bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Physik ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D – 28334 Bremen
Germany

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mind. 150 CP) gemäß § 1 Abs. 3,
- ein Bewerbungsschreiben gemäß § 1 Abs. 1d.

(3) Zulassungsanträge sind für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Februar an das Sekretariat für Studierende zu senden.

§ 4

Auswahl der Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 20 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 75% (15 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - bis 1,0 15 Punkte
 - 1,1 - 1,2 14 Punkte
 - 1,3 - 1,4 13 Punkte
 - 1,5 - 1,6 12 Punkte
 - 1,7 - 1,8 11 Punkte
 - 1,9 - 2,0 10 Punkte
 - 2,1 - 2,2 9 Punkte
 - 2,3 - 2,4 8 Punkte
 - 2,5 - 2,6 7 Punkte
 - 2,7 - 2,8 6 Punkte
 - 2,9 - 3,0 5 Punkte
 - 3,1 - 3,2 4 Punkte
 - 3,3 - 3,4 3 Punkte
 - 3,5 - 3,6 2 Punkte
 - 3,7 - 3,8 1 Punkte
 - ab 3,9 0 Punkte
- zu 25% (5 Punkte): Bewerbungsschreiben. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens einschließlich der Einzelgespräche wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit

der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der Akademischen Mitarbeiterinnen/des Akademischen Mitarbeiters beträgt zwei Jahre, die der Studierenden/des Studierenden 1 Jahr. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
- 1 Akademische Mitarbeitende/akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierende/n.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2009/10.

Bremen, den 4. März 2009

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft:
Literatur, Theater, Film“ der Universität Bremen**
vom 29. Juni 2009

Der Fachbereichsrat 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) hat am 29. Juni 2009 gemäß § 87 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Aufnahmeordnung beschlossen:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
 - Philologie,
 - Kulturwissenschaften,
 - Theaterwissenschaft,
 - Film- / Medienwissenschaft,oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.
- b. Kenntnisse in einer Sprache, deren Literaturen Gegenstand der Lehre des Masterstudiengangs „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“ ist:
 - Englisch,
 - Französisch,
 - Italienisch,
 - Spanisch.
- c. In der Sprache gemäß b. müssen Kenntnisse auf mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorliegen.
- d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- e. Ein 2-seitiges Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studiengang „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“ begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:
 1. Darstellung der studiengangsrelevanten Studien- und ggf. Forschungserfahrungen,
 2. Begründung des Interesses am Studiengangsprofil des Masterstudiengangs „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“,
 3. Begründung des Interesses am Profil des Forschungsumfelds des Masterstudiengangs „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“,
 4. Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“,
 5. Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

- f. Abweichend von § 1 Abs. 1a können Studienbewerberinnen/Studienbewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bei dem ausschließlich 45 Leistungspunkte in einem philologischen, kultur- oder medienwissenschaftlichen Bereich erbracht wurden, zugelassen werden. Dies setzt voraus, dass die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse vorhanden sind, die Überprüfung erfolgt durch die Masterzugangskommission. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlgesprächs, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1, kann die Zulassung unter der Bedingung des Nachweises des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bis zum 30. September desselben Jahres und der Vorlage entsprechender Urkunden und Zeugnisse bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres ausgesprochen werden.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Abs. 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“ ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D – 28334 Bremen
Germany

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mind. 150 CP) gemäß § 1 Abs. 3,
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Abs. 1e.

(3) Zulassungsanträge sind bis zum 15. Juli an das Sekretariat für Studierende zu senden.

§ 4

Auswahl der Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 4 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Bewerberinnen/Bewerber, die sich unter Vorlage eines qualifizierten philologischen oder kulturwissenschaftlichen Bachelorstudiengangs bewerben und 45 CP nachweisen, müssen obligatorisch ein Auswahlgespräch mit der Auswahlkommission führen.

(4) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 80% (80 Punkte) Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 150 CP). Hierbei werden die Punkte nach dem Notenrang der Bewerberin/des Bewerbers vergeben. Die Bewerberin/Der Bewerber mit der besten Gesamtnote erhält 80 Punkte. Die nach dem Notenrang folgenden Bewerberinnen/Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die Bewerberin/der Bewerber mit der schlechtesten Gesamtnote erhält 0 Punkte.
- zu 20% (20 Punkte): Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang)

(5) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 4 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(6) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Kommission „Transnationale Literaturwissenschaft“ vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus:

3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
1 Akademischen Mitarbeitenden,
1 Studierenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2009/10.

Genehmigt, Bremen, den 7. Juli 2009

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang “ International Studies in Aquatic Tropical Ecology“ der Universität Bremen

vom 20. April 2009

Der Fachbereichsrat 2 (Biologie/Chemie) hat am 20. April 2009 gemäß § 87 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Aufnahmeordnung beschlossen:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „International Studies in Aquatic Tropical Ecology“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem bio- oder umweltwissenschaftlichen Studium oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.
- b. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- c. Ein Motivationsschreiben, in dem die Bewerberinnen/Bewerber Auskunft über ihr Interesse an dem Studiengang geben.
- d. Zwei Empfehlungsschreiben, die nicht älter als 2 Jahre sein dürfen, von entweder zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern oder einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer und einer/einem im Bereich Biologie/Umweltwissenschaften ausgewiesenen Wissenschaftlerin/Wissenschaftler.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass ein Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bis zum 30. September desselben Jahres erbracht wird. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin bzw. der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Abs. 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „International Studies in Aquatic Tropical Ecology“ werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. April (Fortgeschrittene) bzw. 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang „International Studies in Aquatic Tropical Ecology“ ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D – 28334 Bremen
Germany

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- Tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument)
- Soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Leistungspunkten (mind. 150) gemäß § 1 Abs. 3
- Motivationsschreiben
- Zwei Empfehlungsschreiben

(3) Zulassungsanträge sind bis zum 15. Juli an das Sekretariat für Studierende zu senden.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- maximal 30 Punkte für die Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts. Hierbei werden die

Punkte nach dem Notenrang der Bewerberin/des Bewerbers vergeben. Die/Der Bewerberin/Bewerber mit der besten Gesamtnote erhält 30 Punkte. Die nach dem Notenrang folgenden Bewerberinnen/Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die/der Bewerberin/Bewerber mit der schlechtesten Gesamtnote erhält 0 Punkte.

- maximal 40 Punkte für das Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1c (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.
- maximal 30 Punkte für die Empfehlungsschreiben von Referenzpersonen gemäß § 1 Absatz 1d. Kriterien für die Bewertung der Bewerberinnen/Bewerber sind Qualität der bisherigen Studienleistung, fachliches und persönliches Potential, insbesondere in Bezug auf den Studiengang, Relevanz bisheriger Studienleistungen und gegebenenfalls außeruniversitärer Qualifikationen hinsichtlich der thematischen Ausrichtung des Studienganges.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2009/10.

Genehmigt, Bremen, den 1. Juli 2009

Der Rektor
der Universität Bremen

Der Rat des Fachbereichs 1 hat auf seiner Sitzung am 8.11.2006 die folgende Ordnung beschlossen:

Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung (Dr. rer. nat.) des Fachbereichs 1 Physik, Elektrotechnik der Universität Bremen vom 24.11.1999

Art. 1 Die Promotionsordnung (Dr. rer.nat.) des Fachbereichs 1 der Universität Bremen vom 24.11.1999, i.d.F. der letzten Änderung vom 30.05.2001 (Univ.- Mitteilungsblatt 01,37) wird wie folgt geändert:

1.) § 13 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

„(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens werden vom Rektor und vom Dekan zu unterzeichnende Urkunden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.“

2.) Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

§ 13a

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen Universität

(1) Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen deutschen oder ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der anderen Universität eine Vereinbarung über die gemeinsame Betreuung des Promotionsvorhabens getroffen worden ist, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat.

(2) Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen Universität gelten, soweit im folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

(3) Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 regelt,

- wer jeweils in den beiden Universitäten die Dissertation betreut,
- wechselseitige Studienaufenthalte des Kandidaten,
- an welcher Universität die mündliche Promotionsleistung zu erbringen ist,
- die Zusammensetzung der Prüfungskommission und dass Betreuer/Gutachter aus jeder der Universitäten dieser Kommission als Prüfer angehören,
- in welcher Sprache die Dissertation und die Zusammenfassung vorzulegen sind
- welchen Doktorgrad im Fall des erfolgreichen Abschlusses die beiden Universitäten verleihen.

(4) Die Zulassung an der Universität Bremen zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass der Kandidat die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion an beiden Universitäten erfüllt.

(5) Dem zu bestellenden Prüfungsausschuss gehören mindestens an:

1. die beiden Betreuer
2. je ein Hochschullehrer der anderen und der Universität Bremen; dies können auch die Gutachter sein.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Universität Bremen werden von dem Promotionsausschuss bestellt. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Sprache, in der die Dissertation verfasst ist und die Sprache, in der das Kolloquium durchgeführt wird,

in einem für die Mitwirkung am Kolloquium und der Beratung der Prüfungskommission erforderlichen Umfang beherrschen.

(6) Die Beurteilung des Kolloquiums und die Bewertung der Dissertation erfolgen auch nach dem für die beteiligte andere Universität geltenden Recht.

(7) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Verfahrens wird eine gemeinsam von beiden Universitäten ausgestellte und unterzeichnete Urkunde erteilt. Abweichend von Satz 1 kann von beiden Universitäten jeweils eine Urkunde ausgestellt, in denen der ausdrückliche Hinweis enthalten sein muss, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung der beteiligten Universitäten handelt. Die Urkunde wird übergeben, wenn nachgewiesen ist, dass die Veröffentlichung der Dissertation erfolgt.“

Art. 2 Übergangsregelung, Inkrafttreten.

Diese Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft mit der Maßgabe, dass § 13a auf solche Verfahren entsprechend angewandt wird, in denen bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung eine den Regelungen des § 13a entsprechende Vereinbarung mit einer anderen Universität abgeschlossen worden ist.

genehmigt am 11.12.2008

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Universität Bremen
vom 4. Dezember 2008

Der Rektor der Universität Bremen hat am 3. August 2009 nach § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die Änderung der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 6. Dezember 2004 (Amtl. Mitteilungen der Universität Bremen Nr. 2/2005) in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Artikel 1

Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

1. Semester: Einführung in das Bürgerliche Recht (mit SAK) AG's dazu	4 2	1. Semester: Verfassungsrecht I (mit SAK) AG's dazu	4 2	1. Semester: Strafrecht/Kriminalwissenschaften I (mit SAK) AG's dazu	4 2
2. Semester: Vertragsrecht I (mit SAK) Haftungs- und Schadensrecht (mit SAK) AG's dazu Zivilistische Fallbearbeitung (mit SAH)	4 4 2 2	2. Semester: Verfassungsrecht II (mit 2 SAK, SAH) AG's dazu	4 2	2. Semester: Strafrecht/Kriminalwissenschaften II (Strafrechtsschutz von Leben und Gesundheit einschl. allg. Lehren) (mit SAK und SAH) AG's dazu	4 2
3. Semester: Vertragsrecht II (mit SAH) AG's dazu Sachenrecht (mit Kreditsicherung) (mit SAK)	3 2 4	3. Semester: Allg. Verwaltungsrecht I (mit SAK, SAH) AG's dazu Verfassungsrecht III Europarecht I	4 2 2	3. Semester: Strafrecht/Kriminalwissenschaften III (Strafrechtsschutz von Eigentum und Vermögen) (mit 2 SAK und SAH)	4
4. Semester: Arbeitsrecht (mit SAK) Vertragsrecht III (mit SAH) Familien- und Erbrecht (mit SAK)	4 3 2	4. Semester: Allg. Verwaltungsrecht II (mit SAK) Polizeirecht (mit SAK) Völkerrecht Europarecht II (mit SAK)	2 2 2 2	4. Semester: Kriminalwissenschaften/Strafrecht IV (Strafrechtsschutz von Freiheit, Ehre, sexueller Selbstbestimmung) (mit SAK und SAH) Strafverfahren I (mit SAK) AG's dazu	2 2 2

5. Semester: Internationales Privatrecht (mit SAK) 2 Handels- und Gesellschaftsrecht (Grundzüge) (mit SAK) 3 ZPO (mit SAH) 2	5. Semester: Kommunal-/Bau-/Planungs-Recht (mit SAK) 2 Öffentlchr. Gutachten (mit SAH) 2 Umweltrecht (mit SAK) 2	5. Semester: Strafverfahren II (mit SAK) 2 Kriminalwissenschaften/Strafrecht V (Strafrechtsschutz kollektiver Rechtsgüter) (mit SAK und SAH) 2
Permanent für Winter-/Sommer-Semester: Klausurenkurs im Zivilrecht } Zivilrechtliche Vertiefung } 6 Zivil. Examenscolloquium }	Permanent für Wi-/So-Semester: Klausurenkurs im öff. Recht } Wiederholung und Vertiefung } 5 Examenskolloquium }	Permanent für Winter-/Sommer-Semester: Klausurenkurs im Strafrecht } Wiederholung und Vertiefung } 3 Examenskolloquium }“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 3. August 2009

Der Rektor
der Universität Bremen

Ordnung zur Änderung der Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 BremHG

vom 13.07.2009

Der Rektor hat gemäß § 81 Abs. 6 BremHG anstelle des Akademischen Senats der Universität Bremen aufgrund von § 80 Abs. 1 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 BremHG nebst Anlage vom 18.02.2009 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Juni 2009 Nr. 5) beschlossen:

Art. 1

Die Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 BremHG wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Es gibt jeweils zwei Äquivalenztests pro Bewerbungszeitraum; der zweite Äquivalenztest kann zur Wiederholung genutzt werden.“

Art. 2

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft in Kraft.

Genehmigt Bremen, den 13.07.2009

Die Senatorin für
Bildung und
Wissenschaft

Ordnung zur Änderung der Immatrikulationsordnung

vom 12.08.2009

Der Rektor hat gemäß § 81 Abs. 6 BremHG anstelle des Akademischen Senats der Universität Bremen aufgrund von § 80 Abs. 1 BremHG die folgende Ordnung zur Änderung der Immatrikulationsordnung vom 28. Mai 2008 (Brem.ABl. S. 389) beschlossen:

Art. 1

Die Immatrikulationsordnung vom 28. Mai 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„der Erfüllung der nach Maßgabe der Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) nebst Anlage festgelegten Qualifikationsvoraussetzungen;“

2. Die Anlage zu der Immatrikulationsordnung wird neu gefasst und ist dieser Änderungsordnung als Anlage beigefügt.

Art. 2

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Art. 3

Diese Änderungsordnung wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt Bremen, den 12.08.2009

Der Rektor der
Universität Bremen

**Anlage
zur Immatrikulationsordnung der Universität vom 12.08.2009¹**

Studienmöglichkeiten an der Universität Bremen

Übersicht :

A. Grundständige Studiengänge

- I. Bachelor
- II. Diplom
- III. Erste juristische Staatsprüfung

B. Weiterführende Studiengänge

- I. Master
- II. Diplom
- III. Legum Magister

C. Wissenschaftliche Weiterbildung; Zertifikatsstudiengänge

- I. Weiterbildungs-Masterstudiengänge
- II. Weiterbildungs-Zertifikatsstudiengänge
- III. Weiterbildungskurse, die mit einem Zertifikat enden

D. Promotion

E. Kontaktstudiengänge

¹ In der Fassung der Änderungsordnung vom 12.08.2009

Studiengänge	Immatrikulationsvoraussetzungen
--------------	---------------------------------

A. Grundständige Studiengänge

I. Bachelor

Besondere Auswahlkriterien, Anforderungen und das Verfahren der Aufnahme sind in der Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 BremHG geregelt.

Arbeitsorientierte Bildung	
Betriebswirtschaftslehre	
Biologie	
Chemie	
Comparative and European Law	
Digitale Medien	
Elementarmathematik	
Englisch/English Speaking Cultures	
Französisch/Frankoromanistik	
Gender Studies	
Geographie	
Geowissenschaften	
Germanistik / Deutsch	
Geschichte	
Gewerblich-Technische Wissenschaft Elektrotechnik/Informatik	
Gewerblich-Technische Wissenschaft Metalltechnik	
Hispanistik / Spanisch	
Informatik	
Integrierte Europastudien	
Italianistik	
Kulturwissenschaft	
Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik	

Studiengänge	Immatrikulationsvoraussetzungen
Linguistik/Language Sciences	
Mathematik	
Musikpädagogik	
Musikwissenschaft	
Pfllegewissenschaft	
Philosophie	
Physik	
Politikwissenschaft	
Produktionstechnik	
Psychologie	
Public Health / Gesundheitswissenschaft	
Rechtswissenschaft	
Religionswissenschaft	
Sachunterricht/Interdisziplinäre Sachbildung	
Soziologie	
Sportwissenschaft / Sport und Bewegungskultur	
Systems Engineering	
Technomathematik	
Wirtschaftsingenieurwesen	
Wirtschaftswissenschaft	

Studiengänge	Immatrikulationsvoraussetzungen
II. Diplom	
Chemie	Auslaufend. Nur noch Aufnahme von Fortgeschrittenen parallel zur letzten AnfängerInnenkohorte und mit nachgewiesener Zwischenprüfung.
Elektrotechnik und Informationstechnik	
Informatik	Auslaufend. Nur noch Aufnahme von Fortgeschrittenen parallel zur letzten AnfängerInnenkohorte.
Mathematik	Auslaufend. Nur noch Aufnahme von Fortgeschrittenen parallel zur letzten AnfängerInnenkohorte und mit nachgewiesener Zwischenprüfung.
Produktionstechnik	Auslaufend. Nur noch Aufnahme von Fortgeschrittenen parallel zur letzten AnfängerInnenkohorte und mit nachgewiesener Zwischenprüfung.
Psychologie	Auslaufend. Nur noch Aufnahme von Fortgeschrittenen parallel zur letzten AnfängerInnenkohorte und mit nachgewiesener Zwischenprüfung.
Technomathematik	Auslaufend. Nur noch Aufnahme von Fortgeschrittenen parallel zur letzten AnfängerInnenkohorte und mit nachgewiesener Zwischenprüfung.
Wirtschaftsingenieurwesen	Auslaufend. Nur noch Aufnahme von Fortgeschrittenen parallel zur letzten AnfängerInnenkohorte und mit nachgewiesener Zwischenprüfung.

III. Erste juristische Staatsprüfung

Rechtswissenschaft

Studiengänge	Immatrikulationsvoraussetzungen
--------------	---------------------------------

B. Weiterführende Studiengänge

I. Master

Besondere Auswahlkriterien, Anforderungen und das Verfahren der Aufnahme sind in einer gesonderten Aufnahmeordnung näher geregelt.

Berufspädagogik Pflegewissenschaft	
Betriebswirtschaftslehre	
Biochemistry and Molecular Biology	
Communication and Information Technology	Studienbeginn nur zum Sommersemester
Comparative and European Law	
Computational Materials Science	
Digitale Medien	
Ecology	
Environmental Physics	
Erziehungswissenschaften	
Geowissenschaften	
Germanistik	
Geschichte	
Informatik	
Information and Automation Engineering	Studienbeginn nur zum Sommersemester
Inklusive Pädagogik – Lehramt Sonderpädagogik	
International Relations: Global Governance and Social Theory	Bewerbung über die Jacobs University
International Studies in Aquatic Tropical Ecology (ISATEC)	
Kunst- und Kulturvermittlung	Zulassung jedes zweite Studienjahr. Erste AnfängerInnenkohorte: WS 04/05
Language Sciences	Kooperation mit der Universität Oldenburg

Studiengänge	Immatrikulationsvoraussetzungen
Lehramt an beruflichen Schulen	
Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen (Gesamtschulen) Schwerpunkt Grundschulen	
Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen (Gesamtschulen) Schwerpunkt Sekundarschulen	
Lehramt an Gymnasien / Gesamtschulen	
Marine Biology	
Marine Geosciences	
Marine Mikrobiologie	
Materialwissenschaftliche Mineralogie, Chemie und Physik	
Medical Biometry / Biostatistics	Zulassung jedes zweite Studienjahr. Erste AnfängerInnenkohorte: WS 04/05
Medienkultur	
Modern Global History	Bewerbung über Jacobs University
Neurosciences	
Physik	
Politikwissenschaft	
Production Engineering	
Public Health / Pflegewissenschaft	
Slavische Studien	Bewerbung über die Universität Oldenburg
Sozialpolitik	
Soziologie und Sozialforschung	
Stadt- und Regionalentwicklung	
Systems Engineering	
Transkulturelle Studien	
Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur-Theater-Film	Kooperation mit der Universität Oldenburg
Wirtschaftsingenieurwesen	
Wirtschaftspsychologie	
II. Diplom	
Elektrotechnik und Informationstechnik	Ein Fachhochschulabschluss in der Fachrichtung Elektrotechnik führt zur Aufnahme in das 5. Fachsemester des grundständigen Studiengangs

Studiengänge	Immatrikulationsvoraussetzungen
III. Legum Magister (LL.M.)	
Legum Magister [Deutsches Recht für Ausländer]	
Europäisches und Internationales Recht	

C. Wissenschaftliche Weiterbildung; Zertifikatsstudiengänge

Teilnehmer/innen an Weiterbildungsmaßnahmen werden als Weiterbildungsstudierende in einer gesonderten Matrikelliste geführt (§ 19 ImmaO).

I. Weiterbildungs - Masterstudiengänge

Besondere Auswahlkriterien, Anforderungen und das Verfahren der Aufnahme sind für die mit **X** gekennzeichneten Studiengänge in einer gesonderten Aufnahmeordnung näher geregelt

Leadership and Organisational Development	X Kostenpflichtig. Das Studium beginnt alle 2 Jahre jeweils im Februar. Nächster Beginn im Wintersemester 2008/09.
Produktion Engineering, Vertiefungsrichtung Industrial Engineering (Nebenberuflich, Teilzeit)	Kostenpflichtig. Abgeschlossenes Universitäts- oder Fachhochschulstudium mit 210 Credit Points oder der Besuch einer Universität oder Fachhochschule mit Prüfungsleistungen, die einem min. 7-semesterigen Studium entsprechen.

II. Weiterbildungs - Zertifikatsstudiengänge

Zertifikatsstudiengänge gemäß aktuellem Angebot des Zentrums für Weiterbildung.

III. Weiterbildungskurse die mit einem Zertifikat enden

Kurse gemäß aktuellem Angebot des Zentrums für Weiterbildung.

Studiengänge

Immatrikulationsvoraussetzungen

D. Promotion

Promotionsstudium

Nachweis über den Abschluss eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums im Umfang von mindestens 8 Semestern Regelstudienzeit sowie die Bestätigung eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin im Hinblick auf die Übernahme der Betreuung des Promotionsvorhabens oder Nachweis der Annahme als Doktorand/ Doktorandin durch einen Promotionsausschuss der Universität oder die Annahme in einem Graduiertenkolleg der Universität

E. Kontaktstudiengänge

Kontaktstudium

Propädeutikum Pflegewissenschaft

Abgeschlossene Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Geburtshilfe, Heilerziehungspflege oder in Physio- oder Ergotherapie in Verbindung mit dem Nachweis einer mindestens dreijährigen beruflichen Praxis sowie dem Nachweis der Teilnahme an beruflichen Fortbildungen (mind. 16 Fortbildungsstunden) oder dem Nachweis der Weiterqualifizierung zur Übernahme von Funktionsstellen oder zur Unterrichtstätigkeit.